
Nr.: 372/2022

■ Dezernat	IV - Ländlicher Raum	24.10.2022
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Kauffmann, Michael	
■ Telefon	07621 410-4000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	15.11.2022
Kreistag	öffentlich	23.11.2022

Tagesordnungspunkt

Beschaffung von Allrad-Elektrofahrzeugen mit Ladestationen für den Fachbereich Waldwirtschaft im Rahmen der betrieblichen E-Mobilitäts-Strategie

Beschlussvorschlag

Der Beschaffung von drei Allrad-Elektrofahrzeugen (investiv), gefördert aus der „Förderrichtlinie Elektromobilität“ des BmDV und sechs Allrad-Elektrofahrzeugen auf Leasingbasis, sowie eines E-Fahrrades (investiv) für den Fachbereich Waldwirtschaft wird zugestimmt.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung von drei Allrad-Elektrofahrzeugen (investiv), gefördert aus der „Förderrichtlinie Elektromobilität“ des BmDV und sechs kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen auf Leasingbasis, sowie eines E-Fahrrades (investiv) für den Fachbereich Waldwirtschaft wird zugestimmt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.04 55.05.50	Forstbetriebliche Dienstleistungen für Dritte Hoheitliche Aufgaben als untere Forstbehörde
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Umsetzung der Elektrostrategie des LKr Lörrach zur Vermeidung von CO2 Emissionen
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Vermeidung von CO2-Emissionen, Verbesserung der Biodiversität, Ausstieg aus fossiler Energie, in Teilen unter Nutzung von Bundesfördermitteln (Förderrichtli- nie Elektromobilität)
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		9 E-KFZ und 1 E-Fahrrad

■ Klimawirkung:	<input checked="" type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	82.500 €	€		ja
<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	212.400 €	56.100 €	156.300 €	2023

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand					86.500	155.000
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				72.500	72.500	72.500
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung					56.100	
	Auszahlung					212.400	
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Im Fachbereich Waldwirtschaft soll eine bedarfsgerechte Umstellung von den bisher für den Dienstreiseverkehr genutzten privaten Kraftfahrzeugen hin zu Dienstfahrzeugen erfolgen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Der aktuelle Bedarf liegt bei 9 Fahrzeugen, die neu zu beschaffen wären. Die Umstellung soll dazu genutzt werden, im Rahmen der strategischen Zielsetzung des Landkreises die Elektromobilität weiter voranzubringen.

Entschädigung dienstlich genutzter Privatfahrzeuge

Die aktuelle Praxis sieht eine Entschädigungsregelung für dienstlich genutzte Privatfahrzeuge auf Basis einer pauschalen Wegstreckenentschädigung, alternativ der nach Fahrtenbuch gefahrenen Kilometer vor. Die auf Basis eines Rechenmodells der Forstlichen Versuchsanstalt hergeleitete Pauschale war bereits in der Vergangenheit in der Kritik, da sie methodisch nicht weiterentwickelbar ist und unter dem Eindruck wechselnder und zusätzlicher Aufgaben zu unflexibel.

Seit März 2022 sind die Kraftstoffpreise infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine massiv gestiegen. Eine Anpassung der Entschädigungssätze nach Landesreisekostenrecht war zuletzt Anfang 2022 erfolgt und berücksichtigt diese Entwicklung noch nicht.

Da sowohl die Ermittlung der Höhe der Pauschale, als auch die Abrechnungen nach Fahrtenbuch auf den Entschädigungssätzen nach Landesreisekostenrecht fußen, ist eine auskömmliche Entschädigung der Dienstfahrten mit dem privaten PKW für den forstlichen Betriebsdienst kaum mehr gegeben, was die Bereitschaft zum Einsatz des privaten PKWs erodieren lässt. Bei im Mittel 16.000 Kilometer Fahrleistung für dienstliche Zwecke pro Revierleiter und weil die Fahrzeuge durch das Fahren hauptsächlich auf Waldwegen besonders stark beansprucht werden, ist das nachvollziehbar. Ein zunehmender Anteil der forstlichen Beschäftigten möchte daher auf Dienst-KFZ umstellen

Die Situation ist in allen Kreisen analog. Ausnahmen bilden hier nur die Kreise, die bereits vollständig auf Dienstfahrzeuge umgestellt haben (z.B. Emmendingen). Der Landkreistag empfiehlt daher den Kreisen, vermehrt Dienstkraftfahrzeuge für den Forstbetriebsdienst zur Verfügung zu stellen. Auch die berufsständische Vertretung des Forstpersonals, der Bund Deutscher Forstleute, hat sich dieser Forderung angeschlossen.

Anderweitige Entschädigungen (z.B. Tankgutscheine) nicht zulässig

Alternative Lösungen, z.B. über zusätzliche Entschädigungen über das Landesreisekostenrecht hinausgehend (z.B. Tankgutscheine), wurden von der Verwaltung geprüft, sind aber nicht rechtssicher umsetzbar. Hintergrund hierfür ist, dass es sich beim Forstbetriebspersonal in der Regel um Beamten handelt, für die das Alimentationsprinzip gilt. Dieses beinhaltet auch, dass keine Überalimentierung erfolgen darf was der Fall wäre, wenn über Landesreisekostenrecht hinausgehend entschädigt würde. Dieses ist auch der Grund, warum solche Zahlungen bisher nur in Einzelfällen erfolgten (z.B. ForstBW) und dort auch nur im geringen Umfang (Tankgutscheine á 60 EUR pro Monat). ForstBW hat diese Praxis bereits nach zwei Monaten eingestellt da man auch dort zu der Auffassung kam, dass Tankgutscheine rechtswidrig sind.

Ausstattung mit Dienstfahrzeugen

Aufgrund der Nicht-Erreichbarkeit der Arbeitsorte im Wald scheiden ÖPNV-Systeme grundsätz-

lich als Mobilitätsmittel aus. Außerdem erfordert es das Aufgabenprofil des forstlichen Betriebsdienstes, dass die Fahrzeuge den Mitarbeitenden persönlich zugewiesen werden, da der forstliche Revierdienst betrieblich voraussetzt, dass ein Kraftfahrzeug ständig verfügbar ist und darin umfangreiche Arbeitsunterlagen und Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden können, ohne sie vor jeder Dienstfahrt umräumen zu müssen; deshalb kommen nur dezentral am jeweiligen Dienstsitz (i.d.R. Privatwohnung des Forstbetriebspersonals) stationierte Fahrzeuge in Frage.

Technische Anforderungen an - im forstlichen Betriebsdienst genutzte - Kraftfahrzeuge

Die Aufgabenerledigung im Rahmen des forstlichen Betriebsdienstes stellt spezifische Mobilitätsanforderungen, die mit denen in anderen Verwaltungszweigen eines Landratsamtes nicht vergleichbar sind. Das Arbeiten „in der Fläche“ bei Reviergrößen von im Mittel rd. 1.100 Hektar Waldfläche, die oftmals über zahlreichen Gemarkungen verteilt sind, führt zu monatlichen Fahrdistanzen von im Mittel rd. 1.500 Kilometer. Die überwiegende Zahl der gefahrenen Kilometer wird dabei nicht auf Asphaltstraßen, sondern auf wassergebundenen Schotterwegen zurückgelegt. Oftmals schlechte Wegzustände (Auswaschungen, Gleisbildungen), die Topografie (überwiegend Schwarzwaldlagen) und das Erfordernis, zu allen Jahreszeiten die Waldorte zu erreichen (Schneelagen) stellen spezifische Anforderungen an die einsetzbaren Fahrzeuge:

Die Forstverwaltung verfügt mittlerweile über jahrzehntelange Erfahrung in der Nutzung verschiedenster Fahrzeuge und Fahrzeugtypen im forstlichen Betriebsdienst.

Basierend auf dieser Erfahrung kristallisieren sich Anforderungen an einen forstlich genutzten PKW heraus, die sich, nicht zuletzt auch in wirtschaftlicher Hinsicht als zielführend erweisen. Sie sind somit, **unabhängig von der Art der Motorisierung**, als Mindestanforderungen zu sehen:

- Ausreichende Bodenfreiheit von mindestens 19 cm
- Allrad (4WD)
- Angemessene Fahrzeuggröße und Kofferraumvolumen (Transport von Arbeitsmaterialien)
- Mindestreichweite (tageweise Außendiensttätigkeiten an zahlreichen Waldorten)
- Regionale Service-Infrastruktur (aufgrund erhöhten Reparaturbedarfs wegen anspruchsvoller Nutzung im Wald)

Fahrzeuge, die die technischen Anforderungen erfüllen

Bislang im gesamten Forst bewährte Fahrzeugtypen sind bei konventionell angetriebenen Fahrzeugen u.a. Dacia Duster, nahezu alle Modelle der Marke Subaru, Suzuki Vitara, VW Caddy Allrad, VW Tiguan, Toyota RAV oder vergleichbare. Die Fahrzeuge erfüllen sämtlich die genannten Anforderungen, sind wirtschaftlich im Betrieb und hatten bislang eine hohe Einsatzverfügbarkeit.

Erste Forstverwaltungen setzen in geringen Anteilen Hybridfahrzeuge wie Mitsubishi Outlander, Jeep Renegade ein (z.B. ForstBW).

Elektrofahrzeuge spielten im Forst bisher keine Rolle, da es keine geeigneten Fahrzeuge für diesen speziellen Einsatzzweck gab. Ein Elektrofahrzeug, welches die genannten Anforderungen vollständig erfüllt, ist zwischenzeitlich marktverfügbar (Subaru Solterra). Dieses Modell ist daher Basis für die vorliegenden Kalkulationen. Da sich Elektrofahrzeuge auch in diesem Segment zunehmend durchsetzen werden, ist mit der Markteinführung weiterer geeigneter Modelle in naher Zukunft zu rechnen.

Förderung der Elektromobilität im Landratsamt

Der Landkreis Lörrach hat sich aufgetragen, die E-Mobilität auch in der eigenen Fahrzeugflotte stetig auszubauen. Entsprechend dieser strategische Zielsetzung wird die Beschaffung des derzeit wirtschaftlichsten für die spezifischen Zwecke der Forstverwaltung geeigneten Elektrofahrzeug vorgeschlagen.

Die Umsetzung der Beschaffung soll auf zweierlei Wegen erfolgen:

1. 3 Fahrzeuge (investiv) gefördert aus Mitteln des Bundes

Aktuell kann ein Zuschuss durch das Bundesprogramm „Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BmDV) – Flottenprogramm“ eingeworben werden; der Förderantrag wurde bereits eingereicht. Dadurch können bis zu 90 % der Mehrkosten eines Elektrofahrzeuges gegenüber einem vergleichbaren kraftstoffbetriebenen Fahrzeug bezuschusst werden. Bei einem Brutto-Angebotspreis von 58.500 EUR pro Fahrzeug (175.500 EUR für drei Fahrzeuge) ergibt sich ein Förderbetrag von 15.480 EUR pro Fahrzeug bzw. 46.440 EUR insgesamt. Ebenso wird auch die zugehörige Ladeinfrastruktur mit 90 % gefördert (10.0125 EUR von 11.250 EUR Beschaffungskosten für zwei Ladesäulen). Da die Bundesförderung nur für hoheitlich genutzte Fahrzeuge gewährt wird, im Forstbetriebsdienst aber überwiegend gewerbliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung wahrgenommen werden, konnten nur drei Fahrzeuge zur Förderung beantragt werden.

2. 6 Fahrzeuge über ein dreijähriges Fahrzeugleasing

Für die Beschaffung der restlichen, überwiegend im Bereich der betreuungsreviere (gewerblich) eingesetzten 6 Fahrzeuge wird ein dreijähriges Fahrzeugleasing vorgeschlagen. Dreijährige Leasingverträge sind ein Kompromiss aus dem Erfordernis, ein möglicherweise sich nicht bewährendes Fahrzeugmodell in absehbarer Zeit austauschen zu können (der favorisierte Fahrzeugtyp ist erst seit Herbst 2022 am Markt!), berücksichtigt aber dabei, dass bei der „rauen“ Nutzung im Forstrevier sehr rasch kleinere Schäden an Fahrzeugen auftreten, die bei Fahrzeugrückgabe als übermäßige Abnutzung von den Händlern in Rechnung gestellt werden. Ein Kurzläuferleasing scheidet von daher aus.

Zusätzlich soll ein E-Bike beschafft werden, als Ergänzung zu einem weiterhin zur dienstlichen Nutzung vorgehaltenen Privatfahrzeuges.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Sofern es die angespannte Haushaltslage erfordert, könnten unter zeitweiser Zurückstellung der strategischen Ziele in einer Übergangslösung für drei Jahre die 6 Leasingfahrzeuge als kostengünstigere kraftstoffbetriebene Fahrzeuge beschafft werden (z.B. Dacia Duster Allrad). Zwar sind Elektrofahrzeuge im Betrieb deutlich wirtschaftlicher (deutlich geringere Energiekosten, keine Steuer, geringere Wartungskosten). Da es für den spezifischen Einsatzzweck derzeit aber noch keine kostengünstigen Elektro-Kleinwagen gibt (was im Bereich der kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge gegeben ist), ergeben sich wegen des geringeren Fahrzeugpreises (geringere Leasingrate) daher derzeit noch Kostenvorteile für eine kraftstoffbetriebene Variante. Diese belaufen sich pro Fahrzeug/ Monat auf rd. 492 EUR bzw. für 6 Fahrzeuge pro Jahr auf 35.424 EUR. Man vergleicht hier letztlich einen (kraftstoffbetriebenen) Kleinwagen mit einem Elektrofahrzeug der Mittelklasse.

Die drei geförderten E-Fahrzeuge und ein E-Bike würden auch in dieser Variante Teil des Mobilitätspaketes für die Forstverwaltung sein.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent
